



## Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Energie  
z. H. Herrn Sangen-Emden  
Leipziger Str. 58  
39112 Magdeburg

### **Städte- und Gemeindebund**

Sternstraße 3  
✉ Postfach 4009  
39015 Magdeburg  
☎ 0391/ 5924-300  
Fax: 0391/ 5924-444  
post@sgsa.info

### **Landkreistag**

Albrechtstraße 7  
✉ Postfach 3663  
39011 Magdeburg  
☎ 0391/ 56531-0  
Fax: 0391/ 56531-90  
verband@landkreistag-st.de

### **Gemeinsame Website**

<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 787-00/kö

Magdeburg, 27. August 2018

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 1. August 2018 - Az.: 51.2-65001/1**

Sehr geehrter Herr Sangen-Emden,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Die vorgesehene Aufhebung von § 48a des Landesjagdgesetzes (LJagdG) lehnen wir ab, da nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung mit der Übertragung von zusätzlichen Aufgaben der Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes gesetzlich zu regeln ist.

Die nach dem Konnexitätsprinzip vom Landtag beschlossene Kostenausgleichsregelung für die Genehmigung von Abschussplänen für die Eigenjagdbezirke des Landes und des Bundes entspricht dem Grunde nach einer verfassungskonformen Ausgleichsregelung.

Das mit der Ausreichung der Kostenerstattung ein gewisser Verwaltungsaufwand verbunden ist, lässt sich nicht leugnen. Zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsatzes ist der Aufwand (14 Auszahlungsanordnungen) jedoch vom Land zu tragen.

Der Erstattungsbetrag in Höhe von 25,00 Euro war bereits zum Zeitpunkt der Novel-  
lierung des Jagdgesetzes nicht auskömmlich, da der tatsächliche Verwaltungsauf-  
wand von uns wesentlich höher eingeschätzt wurde.

Über das Jahr betrachtet entsteht nach wie vor ein Arbeitsaufwand von einem vollen  
Arbeitstag (8 Stunden) für die in § 26 LJagdG geregelten Aufgaben (Bestätigung  
bzw. Festsetzung des Abschussplans, Beratung im Jagdbeirat, Teilnahme an der  
Trophäenschau, Kontrolle der Abschussplanerfüllung und ggf. Durchsetzung mit  
Verwaltungszwang).

Nach dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sind für eine Arbeitsstunde  
nach E8 Aufwendungen in Höhe von 44,72 Euro/Stunde (Personalkosten einschließ-  
lich Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) anzusetzen. Für einen vollen Arbeitstag  
betragen die Mehraufwendungen somit 357,76 Euro.

Wir gehen davon aus, dass weiterhin 201 Abschlusspläne zu genehmigen sind, so  
dass ein Erstattungsbetrag von insgesamt 71.909,76 Euro an die Landkreise und  
kreisfreien Städte ausbezahlt ist.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich, § 48a Landesjagdgesetz nicht aufzuheben und  
den aktuellen Verwaltungsmehraufwand auszugleichen. In § 48a Satz 1 LJagdG ist  
dazu die Zahl „25“ durch die Zahl „360“ zu ersetzen.

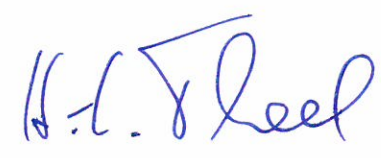
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Höhe der Jagdscheinge-  
bühr seit 4 Jahren unverändert ist. Wegen der in diesem Zeitraum erheblich gestie-  
genen Personalkosten regen wir eine Erhöhung dieser Gebühr an.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund



Heinz-Lothar Theel  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Landkreistag Sachsen-Anhalt